

E: 22.4.

Der Äthiopische Civil Code von 1960 und das BGB - eine rechtsvergleichende Darstellung

von

Dr. iur. Menno Aden, Essen/Ruhr¹

I.	Ausgangspunkt.....	2
II.	Hintergründe.....	2
III.	Rechtsimport.....	3
1.	Entschluß zur Kodifizierung.....	3
2.	Rechtsimport als Überfremdungsschutz.....	4
3.	Common Law gegen Systemrecht.....	5
4.	Quellen des äCC.....	5
IV.	Sprachen.....	6
1.	Französisch – Amharisch – Englisch.....	6
3.	Englisch par la force des choses.....	7
4.	Regionalsprachen und Sprachenrecht.....	7
5.	Verfassungsrecht.....	8
V.	ÄCC und das BGB.....	8
1.	Direkte und indirekte Einflüsse.....	8
2.	Das „deutsche“ BGB.....	9
VI.	Inhalt des ÄCC.....	9
Book I	Persons - <i>Rechtsfähigkeit</i>	9
Title I	Physical Persons - Die natürliche Person.....	9
Title II	Capacity of Persons - Geschäftsfähigkeit.....	10
Title III	Bodies Corporate and Property with a Specific Destination.....	11
Book II	Family and Successions.....	11
Book III	Goods - <i>Sachenrecht</i>	12
Title VI	Goods in General and Possession.....	12
Title VII	Individual Ownership - Eigentum.....	14
Title VIII	Joint Ownership ua - Bruchteilseigentum.....	15
Book IV	Obligations - Schuldverhältnisse.....	15
Title XII	Contract in General - Verträge im Allgemeinen.....	16
Title XIII	Extra- Contractual Liability and Unlawful Enrichment.....	16
Title XIV	Agency Vollmacht und Auftrag.....	18
Book V	Special Contracts - Besondere Vertragsverhältnisse.....	18
VII.	ÄCC heute.....	19
1.	Überholtes Recht.....	19
2.	Akzeptanz.....	20
VIII.	Ein BGB für Äthiopien.....	21
IX.	Zivilgesetzgebung und Verfassungsrecht.....	22
	Zusammenfassung.....	22

¹ Präsident des Oberkirchenrats, Professor (FH) a.D. Verfasser war von Februar bis Mai 2012 als DAAD-Herder Dozent in der Abteilung Recht der Fakultät Humanities & Law an der Adama State University in Äthiopien tätig.

*	23
Literatur	23

I. Ausgangspunkt

Der äthiopische Civil Code und der Commercial Code wurden 1960 erlassen als die letzten der fünf „Reichsjustizgesetze“ nur Neuordnung des äthiopischen Rechtswesens nach dem 2. WK.² Der Begriff „Reichsjustizgesetz“ wird hier verwendet, um auf eine gewisse Parallelität der Lage Äthiopiens um 1955 mit der deutschen hinzuweisen, als nach der Gründung des Zweiten Deutschen Reiches unsere Reichsjustizgesetze, insbesondere das BGB, geschaffen wurden. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den äthiopischen Civil Code (flgd: äCC) und darin im wesentlichen auf das Kernprivatrecht in dem Umfang, wie es im BGB von § 1 – 1112 geregelt ist. Damit ist der Bauplan, gewissermaßen die Anatomie, einer jeder Zivilrechtsordnung erfaßt.³

Der äCC enthält eine Reihe von Anklängen an das deutsche BGB, welche hier rechtsvergleichend aufgezeigt werden sollen. Ziel dieser Arbeit ist es aber auch, die Problematik des Rechtsex- bzw. -importes am äthiopischen Beispiel anzusprechen.⁴ Zudem sollen Hinweise gegeben werden, wie eine, nach Meinung der Verfassers unvermeidliche, Neufassung des äCC stattfinden sollte.

II. Hintergründe

Um 1900 ergab sich für Äthiopien eine ähnliche Situation wie für Japan in der Meiji - Restauration.⁵ Der Schock der gewaltsamen Öffnung des Landes durch die USA löste eine Modernisierungswelle aus, welche in der, deswegen zu fast mythischer Bedeutung gelangten, Seeschlacht von Tsushima (1905) dazu führte, dass Japan einer europäischen Macht, Russland, siegreich die Stirn bieten konnte. In Europa weniger bekannt ist die ganz parallele Entwicklung in Äthiopien. Weckruf war der 10. April 1868, als eine britische Kolonialarmee die Äthiopier in der Schlacht von Magdala vernichtend schlug.⁶ 1896 war das Land immerhin schon imstande, den italienischen Eroberungsversuch abzuwehren; Schlacht von Adua am 1. März 1896. Merse Hazen schreibt: *After defeating the Italians at the Battle of Adwa....Menelik⁷ invited foreign*

² zum äthiopischen Wirtschaftsrecht siehe: Aden, M Äthiopien, DZWir 12, ...

³ vgl. David, René, "Le Code Civil Ethiopien de 1960", RabelsZ August 1962,

⁴ vgl. Aden, M. *Law made in Germany*, ZRP 12, 50 ff

⁵ Sedler, aaO, S. 566 sieht dieselbe Parallele

⁶ vgl. Vestal S. 16 f. – Der Feldzug wurde trotz des Sieges abgebrochen. Vielleicht wurden die hierbei eingesetzten anglo-indischen Truppen für die um diese Zeit versuchte Eroberung Afghanistans benötigt.

⁷ Kaiser von 1889 – 1913. Der letzte Kaiser Haile Selassie (1930 – 1974) war nach kurzem Zwischenspiel anfangs noch den Titel Kaiser sein fast unmittelbarer Nachfolger.

*businessmen to modernize the country.*⁸ Italiens zweiter Eroberungsversuch war nach vielen Grausamkeiten etwas erfolgreicher (1935-1941). Der italienische König wurde zum Kaiser von Äthiopien proklamiert und von der Mehrheit der Staaten, neben Deutschland auch England und Frankreich, als solcher anerkannt. Nachdem die Briten Italien vertrieben hatten, entstand in London der Gedanke, Äthiopien als *jure belli* erworbenes *italienisches* Territorium dem britischen ostafrikanischen Kolonialreich einzuverleiben. Aklilu schreibt: *Wir waren praktisch ein britisches Protektorat, ohne Zustimmung der Briten durften wir nicht einmal einen Berater hinzuziehen.*⁹ In dieser Zeit entstand aber die erste Gerichtsorganisation mit Briten als Richtern. Auf Druck der USA, *for which Ethiopia was – along with Saudi Arabia and Iran - one of a ring of client states around the Middle East,*¹⁰ blieb oder wurde Äthiopien souverän. Um 1950 war Äthiopien international anerkannt. Der Kaiser begann eine weltpolitische Rolle zu spielen, welche über die Bedeutung seines Landes hinausging (Vestal aaO). Diese ist vielleicht der Rolle Titos in Jugoslawien zu vergleichen. Auch diesem gab die Weltlage ein relativ zu großes Gewicht, das zu einer überhöhten Selbsteinschätzung der sich jeweils als Staatsvolk ansehenden Serben hier Amharen dort beitrug. Der Zerfall Jugoslawiens muss sich hier nicht wiederholen. Aber ausgeschlossen ist er nicht. Es wäre lohnend, die Verfassungsgeschichte der beiden Vielvölkerstaaten Äthiopien und Jugoslawien gleichsam vorbeugend mit einander zu vergleichen: Vom zentralisierten Einheitsstaat unter einem charismatischen Führer bis zu einem ungezügelter Föderalismus, der die Sezession zwar nicht ausdrücklich erlaubt, sie aber als verfassungsmäßig Möglichkeit anerkennt. Art. 62 III äthiopische Verfassung von 1995: *...including the right of secession.*¹¹

III. Rechtsimport

1. Entschluß zur Kodifizierung

Nun stand die innere Konsolidierung des sprachlich, religiös und rassisch-kulturell uneinheitlichen Staates an.¹² Die fast theokratische Verfassung von 1931 wurde vom Kaiser durch die von 1955 ersetzt.¹³ Diese enthielt, unter Wahrung der Autokratie des Kaisers, gewisse parlamentarische Elemente.¹⁴ Aklilu, seit der Okkupationszeit der engste Berater und persönliche Vertraute des Kaisers, schreibt: *Nachdem die neue Verfassung (1955) verkündet worden war, schlug ich dem Kaiser eine Kodifikation der bürgerlichen Rechtsbeziehungen und des Handelsrechts vor. Insbesondere waren dieses der Civil Code, Penal Code, Commercial Code, Maritime Code und Code of Civil Procedure. Der Kaiser stimmte meinem Vorschlag zu. Es war mir völlig bewusst, dass wir dazu*

⁸ aaO., S. 1 - S.28: *... sixty-one novel things and works...Most of them were things Menelik introduced and accomplished after the campaign of Adwa.*

⁹ Aklilu aaO, S. 137 (ÜvV)

¹⁰ Andargachew, Tiruneh, *The Ethiopian Revolution 1974- 87*, Cambridge University Press 1994, S. 34. Hier zitiert nach: Aberra aaO, , S. 11

¹¹ vgl. Aden, M. *Bosnische Bilder Erfahrungen aus dem OHR in Sarajewo*, www.dresaden.de

¹² Aberra aaO, S. 9: *The nation still presents a complex tetxture... Will it wheather future storms?*

¹³ Zum Rechtszustand vor den Codes sehr instruktiv: Sedler aaO

¹⁴ Eine Parallele zum russischen Verfassungsrecht nach der halben Revolution von 1905, Einführung einer Staatsduma mit nur beratender Stimme unter Wahrung der Autokratie des Zaren..

*erfahrene Juristen und Spezialisten benötigen würden, und dass es eine lange Zeit dauern werde, um diese Kodifikationen herbeizuführen.*¹⁵

Da Äthiopien solche Experten nicht hatte, mussten diese aus dem Ausland gewonnen werden. Damit war vorgegeben, dass das künftige äthiopische Recht von einer fremden Rechtsordnung beeinflusst oder sogar dominiert werden würde. Es gibt zwar gewisse rechtsgeschichtliche Stränge zu älteren äthiopischen, besser: amharischen, Rechtstraditionen.¹⁶ Das ändert aber nichts daran, dass mit dem äCC ein reines Importprodukt entstand. Aberra schreibt:

*Die Übernahme des europäischen Rechts fand ihre Krönung in der Kodifikation von 1960. Vereinfacht gesagt: Das äthiopische Recht gründet sich auf den kaiserlichen Machtspruch und darin, dass der Wille des Kaisers keinen Widerspruch duldet. ...Die Gesetzgebung von 1960 war praktisch ein Gesamtimport (wholesale import) ...ohne deutliche äthiopische Züge.*¹⁷

2. Rechtsimport als Überfremdungsschutz

Neben Sprache und anderem ist der Besitz eines eigenen Rechts ein Element nationaler Identitätsstiftung. Das *Romeins- Hollandse Recht* war und ist wohl noch ein wichtiger Baustein für die *afrikaanse* Identität der Buren.¹⁸ Bei der Neuausrichtung des Rechtswesens wird daher offenbar auch nach Vorbildern geschaut, welche der nationalen Befindlichkeit nicht zu nahe treten. Japan entschied sich um 1900 daher wohl auch aus politischen Gründen für das deutsche gegen das angelsächsische Recht. Das Britische Weltreich stand auf der Höhe seiner Macht, und die USA hatte sich mit der Eroberung von Guam und den Philippinen (Krieg gegen Spanien, 1899) sehr nahe an den von Japan für sich ins Auge genommen Machtbereich herangeschoben. Es mochte nicht ratsam erscheinen, die beiden englischsprachigen Großmächte durch die Übernahme von deren Rechtssystem auch ins Innere des Staates eintreten zu lassen. Ähnlich in Algerien nach dem Unabhängigkeitskrieg. Bei der Erarbeitung des neuen algerischen Code Civil schaute man aus diesem Grunde auch nach Deutschland.¹⁹ In Afghanistan wurde entgegen der politischen Wahrscheinlichkeit²⁰ nicht das britische *common law*, sondern das deutsch geprägte kontinentale Rechtssystem übernommen. Der gute Ruf des deutschen BGB habe zwar eine Rolle gespielt, wie der afghanische Justizminister dem Verfasser 2007 erklärte, aber der politische Aspekt der inneren Abgrenzung gegen Großbritannien sei auch wichtig gewesen.²¹

¹⁵ Aklilu aaO S. 204

¹⁶ Tilahun Teshome, Journal of Ethiopian Law, XXIII, 2 (2009), S. 132. Dabei spielt das aus dem 16. Jahrhundert stammende Fetah Negast, Königsrecht, eine wichtige Rolle. Dieses soll auf eine arabisch geschriebene Rechtsammlung des amharischen Reiches aus dem 13. Jahrhundert zurückgehen. Diese Sammlung von sakralen aber auch einigen säkularen Rechtsvorschriften, enthalte Rechtssätze, welche auf das römische Recht zurückzuführen seien.

¹⁷ aaO S. 5 ff. – Vom Verfasser etwas gestraffte Übersetzung .

¹⁸ Verfasser war 1971/72 Senior Research Officer im Institut für Rechtsvergleichung der Universität van Zuid -Afrika (UNISA).

¹⁹ Aden, Deutsches Recht in Algerien, RIW...

²⁰ Afghanistan hatte sich zwar in vier Afghanischen Kriegen der britischen Eroberungsversuche erwehren können, geriet aber nach dem 1 WK dennoch unter eine Art anglo-indisches Protektorat.

²¹ Aden, Legal Situation in Afghanistan, www.dresaden.de.

3. Common Law gegen Systemrecht

Ähnlich anscheinend in Äthiopien. Für Äthiopien standen im Grunde nur zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Übernahme des englischen Gemeinen Rechts (*common law*) oder des kontinental-europäischen Systemrechts. René David schreibt:

*Did there exist reasons for preferring the continental model to the English model? It is probable that the final decision was motivated not so much by juridical arguments as by considerations of a political or cultural order: the desire to counter-balance, by an appeal to other sources, an English or Anglo-American influence which they feared was becoming excessive.*²²

Die Entscheidung für das Systemrecht wurde aber auch wohl von sehr persönlichen Gründen beeinflusst. Die Macht im Staate lag bis zur Revolution 1974 ungeteilt beim Kaiser. Dieser war französisch erzogen und stand französischer Kultur und Sprache sehr nahe.²³ Das traf auch auf die nächst ihm einflussreichste Person im Staate zu, Aklilu, der mit einer Französin verheiratet war. Es ist daher nicht überraschend, dass der Auftrag, das neue Recht zu schaffen, an einen Franzosen ging. Der international angesehene Rechtswissenschaftler René David wurde Hauptredakteur des Civil Code.²⁴ Es gab eine Redaktionskommission, deren Mitglieder aber anscheinend niemals bekannt wurden: *Members of the Commission were appointed by an internal circular. ... The appointments were never made public. In fact, the only public reference that has been discovered mentioning the codification work were the speeches delivered at the ceremonies officially inaugurating the Commission. ...No names were mentioned in any of the speeches. A picture also appeared. No faces can be distinguished in this photograph.*²⁵

Vielleicht spielte hierbei Eitelkeit des Alleinherrschers eine Rolle. In dem Einföhrungserlass zum Civil Code v. 5. Mai 1960 heißt es: *..In preparing the Civil Code, the Codification Commission convened by US, and whose work WE have directed...* usw. Es ist bekannt, dass Napoleon an den Sitzungen zur Erarbeitung der französischen Codes oft und entscheidend in eigener Person teilnahm. Vielleicht schwebte dem äthiopischen Kaiser vor, seinen herrscherlichen Namen, und nur diesen, in ähnlicher Weise mit diesem Gesetzgebungswerk krönen wie es beim *Code Napoleon* geschah. Das Datum des Einföhrungserlasses, der 30. Jahrestag seines Regierungsantritts, spricht dafür.

4. Quellen des äCC

Aber auch der Hauptredakteur David war von solchen Geföhlen wohl nicht frei. Er bekundet zwar, Quellen und Anregungen aus folgenden Staaten benutzt zu haben: Ägypten, Frankreich, Griechenland, Italien, Schweiz, Türkei, Iran und Sowjetunion.²⁶ Hauptsächlich aber habe er eigene *creative legislation* betrieben, über deren Quellen er

²² David, René, aaO: ECC, S. 192 ; Sedler aaO , S. 577

²³ Vestal aaO, Zweites Kapitel

²⁴ David, René aao : ECC

²⁵ Singer, aaO S. 81, FN 26

²⁶ David, René, Les sources du code civil éthiopien, Revue international de droit comparé, 1962, No 3.

nichts sagt. Krzeczunowicz schreibt: ...*The Ethiopian Civil Code, ...constitutes an original compilation from largely unrevealed sources.*²⁷ Deutschland fehlt in Davids Aufzählung. Es ist aber hier zu zeigen, dass ein Teil seiner *creative legislation* aus dem BGB stammt.

Der französische Einfluss auf den äCC ist der beherrschende.²⁸ Im Kernprivatrecht aber kommen Einflüsse nicht französischer Herkunft stark zur Geltung und dürften etwa im Schuldrecht (Book IV Obligations) sogar überwiegen. Französische Einflüsse zeigen sich oft schon in wörtlichen Übersetzungen von Artikeln des äCC aus entsprechenden Vorschriften des französische Civil Code (flgd: FCC) Z.B.: äCC Art. 1126: *All goods are movable or immovable*= FCC Art. 516: *Tous les biens sont meubles ou immeubles* oder äCC Art. 1130: *Lands and buildings shall be deemed to be immovable*= FCC Art. 518: *Les fonds de terre et les batiments sont immeubles par leur nature* uam.

David versagt es sich, deutsche Einflüsse auf den äCC namhaft zu machen. Vielleicht hat er aus seiner Sicht damit sogar Recht. Die Kolonialmächte haben ihre Normen den Untertanenvölkern im Wesentlichen unverändert aufgestülpt.²⁹ Normen einer Rechtsordnung stehen für den am französischen Code Civil Geschulten im Vordergrund, nicht – wie bei dem am BGB Geschulten - ihr systematisches Gefüge. Der deutsche Rechtsex- bzw. -import geschah und geschieht daher durch Übernahme unseres systematischen Rechtsdenkens.³⁰ Vielleicht spricht man besser von Systementlehnung. Es werden nicht die deutschen Normen übernommen, sondern der systematische Ansatz, wie er insbesondere im BGB zum Ausdruck kommt. Der neue russische *Grashdanski Kodeks* (=BGB) oder das niederländische *Burgerlijk Wetboek*, um nur die beiden größten europäischen Kodifikationen nach 1990 zu nennen, enthalten (soweit der Verfasser feststellen konnte) kaum wörtlich Übernahmen aus dem BGB, und dennoch ist kein Zweifel, dass beide Gesetze, teilweise sogar stark, von BGB beeinflusst sind, nämlich in ihrem systematischen Aufbau.³¹

IV. Sprachen

1. Französisch – Amharisch – Englisch

Die Auslegung einer Rechtsnorm, überhaupt jedes Textes, beginnt mit dem Wortlaut. Die Originalsprache des Neuen Testamentes ist Griechisch, obwohl Worte und Taten beschrieben werden, welche in Hebräisch oder der vermuteten Muttersprache Jesu stattgefunden haben müssen. Das führt zu kaum unüberwindbaren hermeneutischen Schwierigkeiten. Soll man, vom griechischen Text ausgehend, in die von Jesus benutzte Sprache zurückübersetzen, um einen theologischen Systembegriff zu erfassen?³² Wenn ja – in welche Sprache? Für die Auslegung des äCC ergeben sich dieselben

²⁷ 1963 JAL S. 173

²⁸ Brietzke aaO, S.150: *The predominant flavour .. is French.*

²⁹ Sedler aaO, S.574 betreffend Frankreich in Westafrika

³⁰ vgl. Aden, Law Made in Germany, ZRP 12, 50 ff

³¹ Weitere Beispiele: die Zivilgesetzbücher der Republik Moldau, Aserbaidshan, Georgien ua.

³² vgl. zum Systembegriff „Buße“ (Griechisch- Latein- Deutsch) Aden, M. Deutsches Pfarrerblatt Märzheft 2012.

Schwierigkeiten, die sich noch dadurch verschärfen, dass nicht nur in eine Sprache zurück übersetzt werden muss, sondern noch in eine zweite und möglicherweise dritte.

Beispiel: Art. 199 Abs. 3 äCC bestimmt: *A minor may not perform juridical acts...* Die Originalsprache des äCC ist (offiziell) Amharisch. Der Begriff *juridical acts* müsste also die Übersetzung eines entsprechenden amharischen Begriffes sein. Den gibt es aber lt äthiopischen Juristen nicht.³³ Er könnte aber aus der Quellsprache des äCC, dem Französischen, als Lehnwort übernommen worden sein. Im französischen Code Civil ist die entsprechende Vorschrift Art. 1124 und lautet: *Sont incapables de contracter... les mineurs*. Gemeint ist also etwa das, was wir mit Willenserklärung bezeichnen. Äthiopischen Juristen, denen der deutsche Begriff erklärt wurde, bestätigen das - so einigermaßen! Das französische Recht kennt den Systembegriff *Willenserklärung* aber nicht. Der in Art. 199 äCC verwendete Begriff *juridical act* ist daher wahrscheinlich eine Lehnsübernahme des deutschen Systembegriffs *Willenserklärung* ins Französische, von dort ins Amharische und von dort ins Englische. Der äthiopische Jurist hat also bei der Auslegung des Begriffes *juridical act*, vier Sprachen zur Auswahl, von denen er zwei im Zweifel nicht kann.³⁴ Dieselbe Übung kann mit einer Reihe weiterer Systembegriffe durchgeführt werden. Die Schwierigkeiten liegen auf der Hand - Gesetzesauslegung als eine Art „Stille Post“!

3. Englisch par la force des choses

Vanderlinden schreibt: *...all codes ... were drafted in French and then translated into Amharic and English with all the technical problems involved. ... two questions may be asked: why were the codes prepared by Continental lawyers and in French when it was known that they would thus have to be translated twice (into English and Amharic).*³⁵ Die katholische Kirche hat das hermeneutische Problem dadurch gelöst, dass die lateinische Fassung des Neuen Testaments, die Vulgata, für alleinverbindlich erklärt wurde. In der Entwicklung beim äCC (und anderen Gesetzen) wird es wohl auch auf so etwas hinauslaufen, indem Englisch als Originaltext genommen wird. So ist es im Grunde schon heute. In fast allen praktischen Zusammenhängen wird allein die englische Fassung des äCC zugrunde gelegt. Die amtlichen Teaching Materials für den juristischen Unterricht gibt es nur auf Englisch. Soweit der Verfasser feststellen konnte, wird darin niemals auf den amharischen „Originaltext“ Bezug genommen. Auf Frage erklären äthiopische Juristen, die amharische Urfassung des äCC noch niemals in den Händen gehabt zu haben.

4. Regionalsprachen und Sprachenrecht

Äthiopien wurde im Grunde selber Kolonialmacht, als es Ende des 19. Jahrhunderts einen großen Teil des heutigen äthiopischen Territoriums eroberte.³⁶ Die Amharen

³³ Verfasser kann Amharisch weder verstehen noch lesen.

³⁴ Zur Qualität der Übersetzung aus dem Französischen ins Amharische bzw. Englische gibt es anscheinend kaum Stimmen. Der Verfasser findet nur einmal bei folgende Anmerkung Krzczunowicz, aaO Form, , S.108 FN 10 :*It is truly incredible how the expert English translator could distort the mastertext's words..., and how such absurdities which are legion, can stand non-corrected since the civil codes enactment.*

³⁵ Vanderlinden, J. aaO *Civil Law aaO*, S. 250

³⁶ Teferi aaO: The nation building process of the monarchy which used the politics of divine power and Orthodox Christian state religion was against the interests of the different ethnic groups. As a result, the

sahen und sehen sich noch als Staatsvolk. Sie machen aber nur etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung aus, rd 40 % gehören zum Volk der Oromer, welche heute, auch sprachlich, immer deutlicher ihr ein deutlicher ihr Selbstbewußtsein entwickeln.³⁷ Das führt zu dem folgenden zusätzlichen Problem.

5. Verfassungsrecht

Gemäß Art. 5 I der Verfassung genießen alle Sprachen Äthiopiens staatliche Anerkennung. Abs. 2 gibt der amharischen Sprache einen Vorrang, aber nur als *working language of the Federal Government* einen gewissen. Noch ist das Amharische auch die Sprache, in welche die Gesetze verkündet und die Urteile des Obersten Gerichtshofs abgesetzt werden. Bei wortgetreuer Auslegung (Arbeitssprache der Bundesregierung) fragt sich aber, ob das verfassungsgemäß ist. Hier dürfte künftiges Problempotenzial bestehen.

Arbeitssprache meint Sprache der die täglichen Abläufe in der Bundesregierung. Die Sprache der Gesetze ist aber nicht Arbeitssprache. Der Verfasser hat daher gegenüber äthiopischen Regierungsvertretern (und zwar ohne Widerspruch zu finden) die These aufgestellt, dass der Civil Code ebenso wie die seit Inkrafttreten der Verfassung 1995 erlassenen Bundesgesetze möglicherweise in allen äthiopischen Bundesstaaten mit einer anderen als der amharischen Amtssprache nicht verbindlich seien, solange sie nicht in die entsprechenden Amtssprachen der „Bundesländer“ übersetzt seien.

V. ÄCC und das BGB

1. Direkte und indirekte Einflüsse

Im Folgenden sollen Systemeinflüsse des BGB auf den äCC aufgezeigt werden. Dazu wird wie folgt vorgegangen: Rechtsinstitute bzw. Strukturelemente des äthiopischen Civil Code, welche im französischen Code Civil keine Entsprechung finden, wohl aber im deutschen BGB, werden als deutsche Systementlehnungen angesehen. Dabei muss es im Rahmen dieser Darstellung offen bleiben, ob es sich um direkte oder indirekte Einflüsse aus Rechtsordnungen handelt, die wie die der z.B. Schweiz vom deutschen Recht beeinflusst sind. Zum Beispiel ist das äthiopische Schuldrecht (Book IV Obligations) dem 1960 schweizerischen Obligationenrecht stark verpflichtet. Dieses seinerseits hat manche Einflüsse vom deutschen BGB aufgenommen, welche David als

various ethnic groups of the country were forced not only to submit to the centralized monarchy's rule, but also to adopt the language, culture, religion etc. of the monarchy. Many writers consider this political process as the war waged by the Amhara against all the other ethnic groups to subdue them to establish "Amhara domination" or even "colonization". Therefore, the process of Amhara's empire building by waging war against the different ethnic groups had resulted in the formation of ethnic based political parties.

³⁷ Oromia entwickelt heute eine eigene Schriftsprache in lateinischen Buchstaben. Das Amharische benutzt eine altehrwürdige, daher etwas schwierige, aus etwa 260 Zeichen bestehende Schrift. Zum Einstieg: Legesse, Asmrom *Oromo Democracy – An idigenous African Political System*, The Red Sea Press, Asmara Eritrea, 2006, ISBN 1-56902-138-4

Schweizer Einfluss im äCC sehen mag. Beispiel: Im französischen Recht geschieht die Aufrechnung (Art. 1289: *compensation*) ipso iure ohne dass es einer auf Rechnungserklärung bedarf. äCC art, 1838 fordert aber eine solche. David dazu (RD, 88): *Art. 1838 is borrowed from Swiss Code of Obligations (Art. 274.* Es ist hier nicht zu untersuchen, ob das OR diese Lösung selbstständig entwickelt hat oder, wie wohl zu vermuten, nach dem Vorbild der §§ 398 BGB.

Es wird die Gliederung des äCC in der hier zu Grunde gelegten englischen Sprache wörtlich wiedergegeben. Von diesen werden nur solche herausgehoben und erläutert, welche der Verfasser für erheblich hält, um seine These zu begründen, dass der äCC in nennenswertem, vielleicht sogar erheblichem, Umfang Systementlehnungen aus dem BGB aufweist. Dabei wird grundsätzlich in drei Schritten argumentiert: a. Regelung des äCC. b. Parallelstellen im französischen Code Civil c. Entlehnung aus dem BGB.

2. Das „deutsche“ BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist hat erstmals in der gesamten Rechtswissenschaft, über Tribonians Vorgabe im Corpus Juris weit hinausgehend, die Bedingungen einer jeden denkbaren Rechtswissenschaft ausgefertigt.³⁸ Diese bestehen letztlich nur aus wenigen Systemelementen: Rechtssubjekte, Rechtsobjekte, Rechtsgeschäfte, schuldrechtlich/dinglich, Abstrahierung des Allgemeinen aus dem Besonderen usw. Die Klarheit, in welcher diese ausgeführt wurden begründete *the myth that any law other than German law is not law, (which) came into fashion about 1897.*³⁹ Im Grunde aber waren das alt bekannte Grundsätze, nur neu, systematisch, arrangiert. Das war im Grunde keine deutsche Erfindung. Das war einfach sich so. Carl Benz, ein Deutscher, hat das Auto erfunden. Das bedeutet auch ja nicht, dass sämtliche weltweit durchgeführten Autofahrten unter deutschem Einfluss stehen. Wenn R. David daher bekundet, er habe verschiedene Quellen benutzt, deutsche aber nicht oder nur beiläufig erwähnt, dann kann das in der Weise verstanden werden, dass er die im BGB ausformulierten Systemüberlegungen als juristisches bereits als Gemeingut der Menschheit ansah.

VI. Inhalt des ÄCC

Book I Persons - Rechtsfähigkeit

Title I Physical Persons - Die natürliche Person

a. Regelung des äCC

Die Rechtsfähigkeit ist Ausgangspunkt jeder denkbaren Rechtsordnung. Der äCC Art. 1 lautet: *The human person is the subject of rights from its birth to its death.* Art. 3 bis 393

³⁸ Im Jahre des 300. Geburtstages von König Friedrich II d. Gr., ist auch daran zu erinnern, dass dieser offenbar als erster Europäer die Idee hatte, das Recht nicht als Kompilation herrscherlicher Machtsprüche, wie vor ihm Kaiser Friedrich II, in einem Kodex zu sammeln, sondern als Gewährleistung der Gleichheit aller Staatsbürger unter dem Gesetz nach Grundsätzen der Vernunft. René Davids berühmter Landsmann Diderot lobte Friedrich 1746 für seinen Plan, der später als das preußische ALR, verwirklicht wurde. Das für die österreichischen Staaten erlassene AGBGB (1811) beruht auf demselben Gedanken, den dann Napoleon mit seinen Kodifikationen erfolgreich aufgriff.

³⁹ Hideo Tanaka, *The Japanese Legal System*, University Tokyo Press 1976, S. 209

leuchten die Person und ihre Rechte nach allen Richtungen aus, unter Einschluss von Fragen, die wir zur freiwilligen Gerichtsbarkeit rechnen würden. Dann wird in Art. 394 ff die juristische Person in verschiedenen Spielarten abgehandelt. Freilich spricht Art. 1 äCC nur von *rights*, was wörtlich aus *Rechts-*fähigkeit übersetzt worden sein mag. Für Rechtspflichten ist daher im äCC anscheinend kein Raum. Das sei, so Vanderlinden (aaO Person, S. 12), aber *totally misconceived*. Aus dem Begriff der Fähigkeit, *to hold rights*, folge auch die Fähigkeit, Pflichten zu haben-

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

Der FCC hat einen völlig anderen Aufbau. Es gibt darin keine Vorschrift, welche § 1 BGB bzw. Art. 1 äCC oder § 21 BGB bzw. Art. 94 äCC entsprechen. Der FCC kennt den Begriff der Rechtsfähigkeit als Systembegriff nicht. FCC unterstellt, dass der lebende Mensch rechtsfähig ist, spricht dieses aber ausdrücklich nur für den Franzosen. aus. Art. 8: *Tout Francais jouira des droits civil*. Zu Ausländern vgl. Art. 11. Art. 16 statuiert den Vorrang der Person. Diese und andere Vorschriften des FCC lassen, wie nicht anders zu erwarten, keinen Zweifel, dass der Mensch nach FCC Rechtsfähigkeit genießt. Es werden aber nur die verschiedenen Ausprägungen der Rechtsfähigkeit beschrieben, nicht aber die Rechtsfähigkeit als solche. In einem Bilde: der FCC beschreibt die Zweige des Baumes, unterlässt aber, den Baum zu bezeichnen, von welchen diese ihre Lebenskraft ziehen.

Eine Regelung des Vereinsrechtes fehlt und die Vorschriften zur *société*, Art. 1382 ff, betreffen die nicht rechtsfähige Personenvereinigung, etwa entsprechend unseren §§ 705 ff BGB.

c. Aufzeigung der Entlehnung aus dem BGB

Rechtsfähigkeit wird anscheinend erstmals im BGB abstrakt als Systembegriff verwendet. Im deutschen § 1 BGB beginnt mit der berühmten Feststellung: *Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt*, und in §§ 21 ff findet sich mit der Regelung des rechtsfähigen Vereins das Grundmuster aller privatrechtlichen juristischen Personen. Es drängt sich also auf, in der systematisch abstrakten Regelung der Rechtsfähigkeit im äCC eine Systementlehnung aus dem BGB zu sehen.

Title II Capacity of Persons - Geschäftsfähigkeit

a. Regelung des äCC

Art. 192 äCC : *Rule of Capacity: Every physical person is capable of performing all the acts of civil life, unless he is declared incapable by th law*. Art. 193 – 197 führen das näher aus. Es wird völlig deutlich, dass hier das Thema der *Geschäftsfähigkeit* (Vanderlinden, aaO Person S. 4: *capacity to exercise rights*) von der *Rechtsfähigkeit* (*capacity to have or to hold rights*) klar unterschieden und geregelt werden soll. Es zeigt sich hier allerdings ein ähnlicher Aufbau wie zur Rechtsfähigkeit.

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

Natürlich kennt auch der FCC den Unterschied zwischen Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Aber ähnlich wie für die Rechtsfähigkeit festgestellt, wird die *capacité*⁴⁰ nicht als eindeutig belegter Systembegriff verwendet. Dieser Begriff, bzw. das, was er aussagt, wird an verschiedenen Stellen des FCC in Bezug auf den jeweils geregelten Gegenstand verwendet. Art. 414 -1: *Pour faire un acte valable, il faut etre sain d'esprit*. Art. 1123 erklärt negativ, dass jede Person einen Vertrag schließen kann, *si elle n'en est pas déclarée incapable par la loi*.

c. Aufzeigung der Entlehnung aus dem BGB

Die deutsche Regelung in §§ 104 ff BGB ist eindeutig. Sie abstrahiert aus der Geistesschwäche einer erwachsenen Person und der unwiderleglich vermuteten Unerfahrenheit des minderjährigen einen einheitlichen Begriff der Geschäftsfähigkeit. Das ist offenbar auch das Konzept von Art. 192 äCC. Es liegt also auch hier nahe, eine System entliehen und aus dem BGB anzunehmen.

Title III Bodies Corporate and Property with a Specific Destination Körperschaften und Sondervermögen

Art. 394 stellt fest: Der Staat wird von Gesetzes wegen als eine Person angesehen. Diese Vorschrift scheint ein Unikat zu sei. Sie enthält auch einen juristischen Zirkelschluss: Damit der Staat aufgrund dieser Vorschrift Rechtsperson sei, müsste er als Staat bestehen, um diese Vorschrift mit Rechtswirkung erlassen zu können. Art. 398 sagt: Die äthiopische Orthodoxe Kirche wird von Gesetzes wegen als Person behandelt. Das ist Auswirkung des Staatskirchenrechts der Kaiserzeit, heute aber wegen Art. 11 der Verfassung (Trennung von Staat und Religion) kaum zu halten. Diese Vorschrift ist daher eine der vielen, welche im Rahmen einer Revision des äCC zu überprüfen wären.

Das Gesellschaftsrecht liegt außerhalb des hier gesteckten Rahmens. Bemerkenswert ist aber, dass Art. 516 ff den amerikanischen Trusts ins äthiopische Recht übernimmt, allerdings, wenn der Eindruck täuscht, bisher ohne praktische Folgen.

Book II Family and Successions

- 4. Titel Verwandtschaftsverhältnisse
- 5. Titel Erbrecht

Dieser Rechtsbereich ist wohl in jeder Rechtsordnung am tiefsten mit der nationalen, oft noch stammesgebundenen, Kultur verbunden.⁴¹ Es war daher ein Wagnis, wenn David auf diesen Bereich regelte.⁴² Hier scheint er einem besonderen Wunsch des Kaisers

⁴⁰ In Art. 5 des Gesetzes v. 1. Juli 1901 bedeutet *capacité juridique* aber offensichtlich *Rechts-*fähigkeit, und nicht *Geschäfts-*fähigkeit.

⁴¹ Beckstrom, John H. Adoption in Ethiopia ten years after the civil Code, 1972 (JAL) S. 145 ff

⁴² David aaO, S.94: it was doubtlessly necessary to take customs into account, but it was necessary to keep this accounting limited, and not to fear changing them. It was necessary to take customs into account in order that the Code not be an abstract, theoretical work without ties to the pro- found sentiments of the Ethiopian people. But it is necessary to account for customs only to the extent that they correspond to a

nachgekommen zu sein, der öffentlichen Bekundungen zum Trotz, doch wohl das Ziel verfolgte, Stammesbräuche zu unterdrücken. Hier setzt allerdings auch Kritik gegen den Civil Code ein. Der ausländische Hauptredakteur des Codes habe sich zu wenig um das in einzelnen Teilen Äthiopiens lebendige Gewohnheitsrecht (customs) gekümmert. Diese besondere Kritik mag berechtigt sein. Hier liege, wie zu lesen ist⁴³ und in Gesprächen anklingt, aber auch ein Hauptgrund dafür, dass der Civil Code insgesamt nicht Wurzel geschlagen habe.

Book III Goods - *Sachenrecht*

Title VI Goods in General and Possession.

Chapter I Goods in General

a. Regelung des äCC

Das Kapitel unterteilt systematisch. äCC Art. 1126 : *All goods are movable or immovable.* Art. 1127: Corporeal chattel, bewegliche Sachen. 1128: Rechte gelten als bewegliche Sache, aber nur mit der merkwürdigen, dem FCC entlehnten, Einschränkung, dass sie verbrieft auf den Inhaber lauten. 1129: *natural forces of an economic value, such as electricity,* gelten als Sachen, wenn sie vom Menschen beherrscht und genutzt werden.

Art. 1130 erläutert unbewegliche Sachen. Für diese, werden die im deutschen Recht abstrakt unterschiedenen Zustände wesentliche Bestandteile (1131: *tntrinsic elements*) und Zubehör (1135: *accessories*) definiert. Die Rechtsfolgen dieser Qualifikation sind dieselben wie bei uns. Art. 1134 Abs. 2: Rechte Dritter an einer Sache, die zur wesentlichen Bestandteil einer herrschenden Sache geworden ist, erlöschen. Art. 1138 die Rechte Dritter an einer Sache, die Zubehör geworden ist, werden dadurch nicht berührt.

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

Die Regelung des äCC erinnert sehr an die des FCC. Zum Teil werden Vorschriften praktisch wörtlich übernommen, vgl ua:

ä CC	FCC
1126: All goods are movable or immovable	516: Tous les biens sont meubles ou immeubles
1130: Lands and buildings shall be deemed to be immovable	518:Le fonds de terre et les batiments sont immeubles par leur nature
1128:... claims and othe incorporeal rights embodied in securities to bearer	529:Sont meubles... les obligations et actions....

profound sentiment of the Ethiopian people, and conform to that which is felt by them as being just. This is not the case for all these customs, many of which correspond to the conditions of life then and now; it is hoped that the years to come will rende these customs inconceivable and odious even to Ethiopians.

⁴³ Singer, S. 125: *Unnatural speed will impart to the society a sort of colonial legacy-that is, super- imposed laws emasculated by surviving customs that provide the real force behind human conduct. And forceful imposition of an entire body of alien rules upon illiterate rural peoples would cause widespread social unrest.* vgl. auch Krzechunowicz, aaO ECC,S. 173

Auch die Gesamteinordnung dieses Bereiches in den Codices folgt dem französischen Aufbau. Dennoch zeigen sich entscheidende systematische Unterschiede. Die Regelung des FCC ist eklektisch, die des äCC nicht. FCC handelt nach einander ab unbewegliche, bewegliche Sachen und erklärt in verschiedenen Beispielen, dass keine separaten Rechte bestehen können, wenn eine bewegliche Sache dem Boden fest verbunden ist, etwa Windmühlen oder die Hand auf dem Heim (Art. 519,520). Es wird aber kein systematischer Bezug wie ein äCC Art. 1131 hergestellt, der abstrakt für alle Fälle sagt: wesentliche Bestandteile sind nicht sonderrechtsfähig, Zubehör wohl!

c. Entlehnung aus dem BGB

Stellung im äCC und die systematische Ausformulierung der äCC art. 1126 - 39 legen den Eindruck nahe, dass diese den §§ 90 ff BGB entsprechen und auch entsprechen sollen.

Nachdem das BGB in § 1 und §§ 21 ff dargelegt hat, wer Rechte haben kann (aktive Rechtsfähigkeit), behandelt es logischer Weise die Frage, an welchen Zuständen überhaupt Rechte bestehen können (passive Rechtsfähigkeit⁴⁴). Es werden die Sachen beschrieben, wesentliche Bestandteile werden von Zubehör abgegrenzt und die (mangelnde) Sonderrechtsfähigkeit zugewiesen. Alles was nicht Sache ist, heißt Gegenstand. Allerdings ist das BGB hier etwas unscharf. ÄCC art.1128, 1129 sind moderner als die Regelung des BGB.

Chapter 2 Possession - Besitz

a. Regelung des äCC:

ÄCC Art. 1140 – 50 regeln den Besitz. Es wird zwischen (unmittelbarem) und mittelbarem Besitz unterschieden, art. 1141, und gemäß Art. 1148 I kann sich der Besitzer *verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren*. 1149 gibt dem rechtmäßigen Besitzer einen Herausgabeanspruch gegen den unrechtmäßigen.

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

Der FCC gibt keine systematisch geschlossene Darstellung des Besitzrechtes. Art. 549 behandelt die Fruchtziehung durch den unrechtmäßigen Besitzer. Die Darstellung des eigentlichen Besitzrechtes findet sich in Art. 2255 ff, unter dem Titel 2 des Dritten Buches, welches die verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs behandelt. Der Besitz wird also nur unter dem Gesichtspunkt der Ersitzung behandelt, wobei die Mehrzahl der Vorschriften sich auf den Zeitablauf und die eventuelle Verjährung von Rechten beziehen.

c. Entlehnung aus dem BGB

Es liegt geradezu auf der Hand, dass äCC 1140 ff Systementlehnungen aus dem BGB sind. äCC art. 1148 I scheint direkt aus dem Deutschen übersetzt zu sein.

⁴⁴ Verfasser nimmt das „Urheberrecht“ an diesem Ausdruck in Anspruch; vgl. Aden, M. BGB- Leicht, 2. Aufl. München 2003, S. 44. Dort Beispiele für passiv nicht rechtsfähige Zustände.

Title VII Individual Ownership - Eigentum

a. Regelung des äCC

Art. 1151 ff beschreiben Formen des einseitigen Eigentumserwerbs, also Aneignung einer herrenlosen Sache, Fund und Schatzfund. Zu dieser Form wird offensichtlich auch der gutgläubige Erwerb gerechnet (Art. 1161), denn der folgende Abschnitt trägt die Überschrift Transfer of Ownership. Dort lautet 1184: *Ownership may be transferred by virtue of law or in pursuance of agreements entered into by the parties.*

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

Der FCC beschreibt in Art. 711 den Grundsatz des Erwerbs: *La propriété de biens s'acquiert et se transmet par succession, par donations entre vifs et par effet des obligations.* Der folgende Art. 712 (Eigentumserwerb auch durch nicht rechtsgeschäftliche Vorgänge), zeigt das der FCC den Eigentumserwerb als solchen nicht als Rechtsgeschäft ansieht.

c. Entlehnung aus dem BGB

Das Abstraktionsprinzip gemäß § 929 BGB gilt geradezu als Höhepunkt der deutschen Rechtsystematik. In gewissem Sinne sublimiert sich hier juristische Konstruktion zu einer Glaubensfrage. Deutsche Juristen sind davon überzeugt, dass es anders als in § 929 vorgegeben schlechterdings nicht geht. Angehörigen anderer Rechtskreise sehen darin gerne auch ein Beispiel einer typisch deutschen, folglich übertriebenen, Abstraktion.

Es ist nicht zu entscheiden, ob äCC sich zum Abstraktionsprinzip bekennt. Art. 1184 spricht dafür. Die Worte *in pursuance of agreements* können als nicht ganz geglückte Übersetzung der Worte *par effet des obligations* in FCC art. 711 verstanden werden, was einen Rechtsübergang ipso facto als Folge der Verpflichtung bzw des (schuldrechtlichen) Vertrages bedeuten würde. Die äCC Art. 1151, auch 1184, sind aber erkennbar keine wörtlichen Übernahmen aus dem FCC, so dass diese Überlegung eher ausscheiden sollte.

In pursuance of agreements wäre wohl eher zu übersetzen mit „in Verfolg, in Erfüllung einer Vereinbarung“, also gerade in dem Sinne, wie § 929 BGB es meint.⁴⁵ Das scheint auch auch Art. 1186 I zu bestätigen: *The ownership of a corporeal chattel shall be transferred to the purchaser or the legatee at the time when he takes possession thereof.* Es wird also nicht gesagt *geht über*, also ipso facto, sondern *shall be transferred- soll übertragen werden*, was einen eigenen Rechtsakt erfordert. Für eine solche Sicht spricht auch äCC Art. 2273, wo die Pflicht des Verkäufers einer Sache fast wörtlich wie in § 433 BGB beschrieben wird, während FCC Art. 1582 nur die Pflicht des Verkäufers kennt, die Sache zu liefern *à livrer une chose*. Abs. I: *The Seller shall deliver the thing ...* Abs II: *He shall transfer the ownership of the thing to the buyer..* Spätestens hier ergibt sich die Frage, wie der Verkäufer diese Übereignungspflicht erfüllen soll, wenn nicht durch einen zusätzlichen Vertrag (vgl. Art. 1184) von der Art, wie er in § 929 BGB geregelt ist.

⁴⁵ Es muss nicht betont werden, dass hier die Übersetzung aus dem Amharischen eine wichtige Rolle spielt.

Es sollte nicht behauptet werden, dass der äCC dem Abstraktionsgrundsatz folgt. Äthiopische Juristen scheinen ihn nicht zu kennen. Aus dem äCC ergeben sich jedenfalls deutliche Tendenzen in diese Richtung und mit Sicherheit kann gesagt werden, dass die Regelung des äCC nicht die des FCC ist.

Title VIII Joint Ownership ua - Bruchteileigentum

a. Regelung des äCC

ÄCC Art 1257 ff regeln das Miteigentum, (Bruchteileigentum), und zwar an einem *thing*, also sowohl an einer beweglichen wie unbeweglichen Sache. Art. 1260 gibt jedem Miteigentümer das Recht, über seinen Anteil frei zu verfügen.

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

FCC kennt dieses Rechtsinstitut ursprünglich nicht. Es wurde in Art. 1421 nur Rahmen der ehelichen Gütergemeinschaft geregelt (dort aber Gesamthandseigentum). Seit dem Loi 10 juillet 1965 ist die Co-Propriété sondergesetzlich für Immobilien geregelt, insbesondere in Bezug auf Wohnungseigentum.

c. Entlehnung aus dem BGB

Die äthiopische Regelung entspricht ziemlich genau §§ 1008 ff BGB. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass David sich hier direkt oder indirekt vom BGB hat inspirieren lassen.

Chapter 2 Nießbrauch und andere dingliche Rechte

- 9. Titel Gemeinschaftliche Nutzung von Sachen
- 10. Titel Registerrecht für unbewegliche Sachen
- 11. Titel geistiges Eigentum

Werden hier nicht behandelt.

Book IV Obligations - Schuldverhältnisse

Das Schuldrecht ist eigenem Bekunden des Hauptredakteurs David zufolge weitgehend dem Schweizer Obligationenrecht verpflichtet.⁴⁶ Wenn David an anderer Stelle den deutschen Einfluss auf den äCC zu verschweigen scheint, so wird in seinem Kommentar deutlich, wie oft er direkt auf das BGB zurückgreift oder es als Legitimation seiner eigenen Gedanken heranzieht. Auf den 106 Seiten des kleinen Werkes finden sich gemäß Auszählung des Verfassers etwa 30 direkte Bezugnahmen auf das BGB, zahlenmäßig nur übertroffen vom Schweizer OR.

⁴⁶ David, Les sources.....: Singer, aaO, S. 88

Die Originalität des Schweizer Obligationenrechts ist hier nicht infrage zu stellen. Es geht in diesen Ausführungen nicht um die Zuweisung von nationalen Prioritäten, sondern um die Aufzeigung von systematischen Zusammenhängen, wie sie im BGB besonders deutlich hervortreten. Unter diesem Gesichtspunkt zeigt sich im Vergleich des äCC mit dem FCC dem BGB, dass das BGB in Schuldrecht des äCC (direkt oder indirekt über das Schweizer Recht) deutlich zu Worte kommt. Auf eine Einzelanalyse wird hier aber aus Raumgründen verzichtet.

Title XII Contract in General - Verträge im Allgemeinen

Title XIII Extra- Contractual Liability and Unlawful Enrichment

Außervertragliche Schuldverhältnisse und Ungerechtfertigte Bereicherung

Chapter 1 Extra- Contractual Liability

a. Regelung des äCC

Der äCC regelt in den Art. 2027-89 das Recht der unerlaubten Handlung, und zwar in einer sehr umfangreichen, oft etwas kleinteiligen Genauigkeit. Es werden z. B. auch die Haftung des Kfz-Eigentümers (Art. 2081) oder des Warenproduzenten (Art. 2085), aber auch das Recht des unlauteren Wettbewerbs (etwa entsprechend § 1ff UWG) geregelt. Kern der Gesamtregelung ist aber Art. 2028: *General Principle. Whosoever causes damage to another by an offence shall make it good.* Der entscheidende Begriff ist *by an offence*. Das Gesetz unternimmt es, verschiedene Formen des *offence* beschreiben.

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

ÄCC Art. 2028 entspricht wörtlich Artikel 1382 FCC: *Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.* Offensichtlich ist *offence* die Übersetzung von *faute*. Die Problematik des Art. 1382 FCC ist bekanntlich die theoretisch uferlose Schadensersatzhaftung für fast jede Tat, welche nur durch die nicht immer schlüssige Rechtsprechung zum Begriff der *faute* einigermaßen eingehegt wird.

c. Entlehnung aus dem BGB

Die Regelung des äCC steht deutlich unter dem Einfluss des französischen Rechtes.⁴⁷ Es fallen aber bezeichnende Unterschiede zum FCC auf, welche erkennen lassen, dass äCC die Fehler vermeiden will, welche sich aus Art. 1382 FCC ergeben. Entsprechend der Aufzählung in § 823 (Leben, Freiheit.. usw.) finden sich, auch in dieser Reihenfolge, in Artikeln 2038 ff dieselben geschützten Rechtsgüter bei der Definition des *offence* wieder. Art. 2038: *A person commits an offence*, wenn die körperliche Unversehrtheit verletzt wird; Art. 2040: *A person commits an offence*, wenn die Freiheit beeinträchtigt wird. Art. 2044: Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Art. 2035 erinnert an § 823 Abs. 2 (Schutzgesetz): *A person commits an offence where he infringes any specific and explicit provision of law...* Mangels irgendeiner Kommentierung oder Rechtsprechung,

⁴⁷ Russel aaO, S. 238 sieht auch Einflüsse aus dem US- amerikanischen law of torts.

kann freilich nicht entschieden werden, ob das wirklich wie § 823 Abs. 2 BGB gemeint ist. Allerdings – wenn nicht: Wozu ist die Vorschrift dann da?

ÄCC versucht also jedenfalls zum Teil, den Begriff der *offence* in dem Sinne zu definieren, dass ein geschütztes Rechtsgut des Geschädigten verletzt sein muss, um für diesen einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Damit bekommt die gesamte Regelung zwar noch kein deutsches Gepräge. Sie wirkt aber doch so, als ob die Systematik des § 823 BGB in die französisch geprägte Regelung des äCC eingestrahlt hätte. Russel aaO sieht allerdings auch Einflüsse des amerikanischen *law of torts*.

Chapter 2 Unlawful Enrichment – Ungerechtfertigte Bereicherung

a. Regelung des äCC

Die ungerechtfertigte Bereicherung wird im Zusammenhang und systematisch behandelt. Art. 2162 beschreibt den Grundsatz: Art. 2163 regelt den Bereicherungswegfall, auf den sich der Bereicherte nicht berufen kann, wenn er wusste oder wissen konnte, dass er zur Rückerstattung des Empfangenen verpflichtet war. Abs. 3 regelt den Fall des § 822 BGB, unentgeltliche Weitergabe der Bereicherung.

Art. 2164 betrifft die Kondiktion der Nichtschuld. Abs. 2 gibt dem Kläger auch einen Anspruch auf die Früchte aus der ungerechtfertigten Leistung. Art. 2165 beschreibt den Fall von § 813: Wer bewusst ohne Grund leistet, hat keinen Anspruch auf Erstattung. Art. 2166 verbietet die Rückforderung einer Zahlung auf verjährte oder Ehrenschild.

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

Es ist ein Weltrechtssatz, dass man ohne Grund erlangtes Gut nicht behalten darf. Daher hat auch der FCC Regeln für den Ausgleich der ungerechtfertigten Bereicherung. Es fehlt aber eine systematische Zusammenfassung des Rechtsgebietes. Es werden nur an verstreuten Stellen des FCC Fragen geregelt, welche hiermit zusammenhängen. Art. 554: Der Grundstückseigentümer, welcher auf seinem Grundstück Aufbauten mit Material vornimmt, welches ihm nicht gehört, *doit en payer la valeur estimée à la date de paiement*. FCC erkennt aber nicht, dass es sich hier eigentlich um einen Bereicherungsausgleich handelt.

Art. 1235: *Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus: das was gezahlt wurde, ohne geschuldet zu sein, ist Gegenstand eines Rückforderungsanspruchs*. Diese Vorschrift steht aber im Zusammenhang mit der Erfüllung von schuldrechtlichen Verpflichtungen und betrifft eigentlich nicht die Rückforderung des *sine causa* Geleisteten, sondern erinnert nur an das Prinzip. Hier wie in Art. 554 bleibt daher unklar, ob der Verpflichtete sich auf Bereicherungswegfall berufen kann. Art. 1371: Diese Vorschrift gibt ohne normativen Inhalt eine Definition des im französischen Recht so genannten *quasi-contrat*. Unter dieser Vorschrift werden die wesentlichen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur ungerechtfertigten Bereicherung, *enrichissement sans cause*, rubriziert.

Art. 1376: *Wer durch Irrtum oder wissentlich etwas empfängt, worauf er keinen Anspruch hat, ist verpflichtet, das Empfangene dem zurückzugeben, von dem er es empfangen hat*.

Art. 1377: Rückforderungsanspruch dessen, welcher aufgrund einer fälschlich angenommenen Verbindlichkeit etwas geleistet hat.

c. Entlehnung aus dem BGB

Das BGB ist, soweit zu sehen, das erste, und lange Zeit einzige, Gesetzbuch, welches den Bereich der Ungerechtfertigten Bereicherung systematisch und zusammenfassend regelt. Es wäre merkwürdig, wenn David bei der Schaffung des äCC die deutsche Regelung nicht zur Kenntnis genommen hätte. Die Art, wie äCC die Materie regelt, die offensichtliche Ähnlichkeit mit mehreren Vorschriften des BGB, die aber im FCC keinen Entsprechung finden, lässt keinen Zweifel daran, dass dieses Rechtsgebiet im äCC entweder direkt oder indirekt vom BGB beeinflusst wurde.

Title XIV Agency - Vollmacht und Auftrag

Chapter 1 und 2

a. Regelung des äCC

Chapter 1: General Provisions. äCC Art. 2179 - 2098f regeln die Vertretungsmacht.

Art. 2181: Vollmacht, als rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht. Art. 2189 I entspricht fast wörtlich § 164 BGB: *Contracts made by the agent in the name of another within the scope of his power shall be deemed to have been made directly by the principal.* Abs II entspricht § 166 BGB: *The principal may avail himself of any defect in the consent of the agent.* Art. 2188 = § 181

Chapter 2- Agency. Art. 2199 ff, regeln den Auftrag.

b. Parallelstellen im französischen Code Civil

FCC Art. 1984 - 2010ff betreffen *la nature et la forme du mandat*. Eine Unterscheidung zwischen Vollmacht und Auftrag kennt der FCC nicht. Vorschriften zur rechtsgeschäftlichen Vertretung und zum Auftrag gehen in einander über

c. Entlehnung aus dem BGB

Es war die juristische Entdeckung des BGB, dass zwischen Vertretungsmacht/Vollmacht, §§ 164 ff, und dem Auftragsvertrag, §§ 662 ff, ein systematischer Unterschied besteht. Wenn der äCC diese dem FCC fremde Unterscheidung aufgenommen hat, spricht das für einen direkten oder indirekten Einfluß des BGB.

Book V Special Contracts - Besondere Vertragsverhältnisse

15. Titel Verträge bezüglich der Übertragung von Rechten

16. Titel Verträge über die Darbietung von Dienstleistungen

- 17. Titel Verträge über die Verwahrung, Gebrauch und Besitz von beweglichem Sachen
- 18. Titel Verträge in Bezug auf unbewegliche Sachen
- 19. Titel Verwaltungsrechtliche Verträge
- 20. Titel Vergleich und Schiedsgericht

Werden hier nicht behandelt.

VII. ÄCC heute

1. Überholtes Recht

In den 50 Jahren, seit Einführung des äthiopischen Civil Code ist es nicht zu einer eigenständigen rechtswissenschaftlichen Bearbeitung des Zivilgesetzbuches gekommen. Widersprüche und systematische Mängel, wie sie im französischen Code Civil und auch im BGB vorkommen, konnten aber von der jeweiligen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft durch Auslegung, manchmal auch *contra legem*, gemildert oder bereinigt werden. Die mannigfachen Widersprüche und systematischen Mängel des äCC stehen weiterhin unbearbeitet im Gesetz und sind für jeden Rechtsanwender, der auf sie trifft, neu, und er muss sie da autoritativer Hilfen von Rechtsprechung und Rechtslehre fast niemals da sind, je für sich nach dem nackten Gesetzestext lösen. Der äCC und der Commercial Code haben die verfassungsmäßigen Umwälzungen scheinbar ohne Veränderungen überlebt. Die seit 1960 eingetretenen Veränderungen des Staates haben darin keinen Niederschlag gefunden.

Art. 73 äCC verpflichtet den Kapitän eines äthiopischen Schiffs immer noch, im nächsten äthiopischen Hafen bestimmte Erklärungen abzugeben. Seit der Unabhängigkeit Eritreas gibt es aber keine äthiopischen Häfen mehr. Art. 132 regelt immer noch Personenstandsfragen für die kaiserliche Familie. Eine solche gibt es seit 1974 nicht mehr. Eine der wichtigsten zivilrechtlichen Änderungen seit 1960, die Verstaatlichung des gesamten Grundbesitzes wird im äCC nicht abgebildet. Neue Rechtsentwicklungen, etwa das Verbraucherschutzrecht, sind am äCC vorbeigegangen und finden sich in eigenen Gesetzen geregelt. Das äCC enthält auch Sonderrechtsgebiete wie das Urheberrecht oder das Arbeitsrecht. Entsprechendes gilt für den ComC. Dieser konserviert scheinbar den Rechtszustand von 1960. In Wahrheit sind aber viele Vorschriften des äCC durch neue Gesetzgebung überlagert. Man weiß nur nicht genau welche. Neuerungen wurden nicht in die Codes eingearbeitet.

Wenn Äthiopien auf dem Wege der Modernisierung und Internationalisierung seiner wirtschaftlichen Beziehungen weitergehen will, ist eine tief greifende Überarbeitung unabweisbar. Eine Novellierung wird kaum ausreichen. Angesichts des beschriebenen starken amerikanischen Einflusses auf das äthiopische Recht bzw. die Art, wie es gelehrt wird, kann sich Äthiopien in wenigen Jahren abermals vor die Wahl gestellt sehen: Angloamerikanisches oder kontinentaleuropäisches Recht? Nach Lage der Dinge spricht viel dafür, dass Äthiopien sich dann für das angloamerikanische Recht entscheiden wird. Das wäre regionalpolitisch sinnvoll. Äthiopiens wichtigste Nachbarstaaten, der Sudan (heute Südsudan) und Kenia so wie die Staatengruppe der ostafrikanischen Union (Kenia, Tansania, Uganda) stehen als ehemalige britische Kolonien in diesem Rechtskreis. Es böte sich für Äthiopien an, diesem beizutreten,

anstatt sich der Mühe zu unterziehen, die veralteten Kodifikationen durchgreifend zu überarbeiten oder überhaupt durch neue zu ersetzen.

2. Akzeptanz

Die Akzeptanz des Civil Code in Äthiopien war von Anfang an ein Problem. David selbst scheint nicht ganz überzeugt gewesen zu sein, dass sein Werk im Lande angenommen werde und meint, dass der Code zunächst wohl nur für die entwickelteren Teile Äthiopiens praktische Bedeutung haben werde.⁴⁸ Beckstrom (aaO) hat Ende der 60er Jahre im Auftrage der noch kaiserlichen Regierung eine entsprechende Erhebung gemacht. Am Ende seines Berichtes (S. 582) sieht er sich zu der Gesamtaussage veranlasst: *Evidence shows a country hardly aware of the codes and a judiciary still struggling to comprehend them.* Brietzke bestätigt diesen Befund. Zum äthiopischen Recht gebe es praktisch keine veröffentlichte Rechtsprechung oder Literatur.⁴⁹ Auch Singer glaubte nicht an den dauernden Erfolg dieses Gesetzes.⁵⁰

At the time of this writing, the Code has been in effect for some nine years. Most observers feel that it has not been applied outside the High and Supreme Courts. This proposition may or may not be true; apparently, no one has researched the question of whether the Code is actually being applied and, if it is, of how its articles are being interpreted. One conclusion is clear: foreign materials are not being cited in abundance. It is not too early for scholars to start reviewing court archives to determine the extent and manner in which the Civil Code has embedded itself in the legal system. Then, and only then, will one be able to evaluate whether modernization has been, as the Emperor hoped, "the crowning achievement of Our life as a monument for those generations that are waiting impatiently on the threshold of existence."⁵¹

Das kann heute, nicht neun, sondern 50 Jahre nach Inkrafttreten des äCC wörtlich wiederholt werden. Der Civil Code hat, Äußerungen äthiopischer Juristen zufolge, auch heute keine wirklichen Wurzeln im Lande geschlagen. Angeblich habe es keine grundsätzliche Gegnerschaft gegen das „fremde“ Recht gegeben.⁵² Der Verfasser kann allerdings heute (2012) von mehreren Gesprächen mit äthiopischen Rechtslehrern berichten, die, wenn keine förmliche Ablehnung, wohl aber eine weitgehende Indifferenz gegenüber dem äCC zeigen. Der auffällige Mangel an juristischer Literatur zum äCC spricht nicht für ein starkes wissenschaftliches Interesse an diesem Gesetz

⁴⁸ ECC aaO, S. 203 f: *...not immediately applicable for the whole country*

⁴⁹ aaO, S. 159

⁵⁰ Singer, Norman J. *The Ethiopian Civil Code and the recognition of customary law*, Houston Law Review Vol. 9 (197), 460

⁵¹ Singer, Norman, *Modernization of Law in Ethiopia: A Study in Process and Values*, Harvard International Law Journal 1970, 73 ff, S. 92

⁵² Brietzke, aaO S. 160; Beckstroem, *Transplantation of Legal Systems: An Early Report on the Reception of Western Law in Ethiopia*, American Journal of Comparative Law (Vol. 21, 1973,) dort FN 39: It is worth noting that the studies turned up no evidence of hostility, on the part of judges, to the new codes as being "foreign law" imposed upon the country. This comports with an opinion recently expressed by the Attorney General to the effect that judges and lawyers were not resisting the new laws. Es wäre für Richter und andere Funktionäre wohl auch nicht rätlich gewesen, gegenüber den Gesetzen des allein regierenden Kaisers feindselige Gesinnung zu äußern. Beckstroem berichtet aber auch, dass Gerichte, den Code einfach gar nicht oder nur höchst willkürlich anwenden. *The courts have shown considerable flexibility and ingenuity in certain areas. Viewed another way, what we are about to recount might be labeled "patterns of unauthorized activity outside of the law."*

Eines der bis heute seltenen Bücher, die sich überhaupt mit einem Thema aus dem äCC befassen, stammt aus dem Jahre 1977.⁵³ Es führt im Literaturverzeichnis 45 Bücher auf, aber nicht ein einziges von einem äthiopischen Autor. Das Thema des Buches, Schadensersatzrecht ist aber eines der zentralen Themen des bürgerlichen Rechtes. Auf den 350 Seiten und entsprechend vielen Fußnoten findet sich erst auf Seite 93 ein Hinweis auf ein, allerdings unveröffentlichtes, Urteil eines äthiopischen Gerichtes, und wenn der Verfasser bei den über 300 Fußnoten nichts übersehen hat, werden nur noch zweimal äthiopische Urteile, wiederum unveröffentlichte, zitiert. Das ist nach 17 Jahren, die das Gesetz zur Zeit der Abfassung dieses Buches in Kraft war, eine enttäuschende Bilanz. Krzeczunowicz spricht selbst von der *scarcity of significant court-decisions* und meint, dass äthiopische Richter, jedenfalls im Schadensersatzrecht *proceed mostly by rule of thumb*. (aaO S. 7) Entsprechendes gilt für das aus dem Jahr 1969 stammende, 2002 nachgedruckte, Buch von Jaques Vanderlinden *The Law oft he Physical Persons*.⁵⁴ Dieses noch heute als aktuelle juristische Literatur auf im Handel erhältliche Buch kann zu dem an sich konfliktträchtigen Thema, welches im äCC fast 400 Artikel ausmacht, ganze 4 äthiopische Gerichtsentscheidungen anführen. Daran hat sich bis 2012 kaum etwas geändert. Keine Lehrbücher, keine Kommentare. Sehr wenige rechtswissenschaftliche Auseinandersetzungen. Bezeichnend dürfte Folgendes sein:

Das äthiopische Justizministerium gibt für den universitären juristischen Unterricht in so genannten *Teaching Materials* Lehrinhalte vor, welche nicht förmlich, aber praktisch verpflichtend sind. Diese werden anstelle der fehlenden Lehrbücher zugrunde gelegt. Für das Fach *Contract I* (svw Allgemeines Schuldrecht); 140 S.) aus dem Jahre 2009 finden sich ganze zwei Hinweise auf eine Entscheidung des äthiopischen Supreme Court. In *Contract II* (svw Besonderes Schuldrecht, 2009; 20 S.) findet sich nicht einmal einer. In beiden kein Hinweis auf am einen eine juristischen Aufsatz.

VIII. Ein BGB für Äthiopien

Die Aufsuchung von Spurendes BGB im äCC dient weniger einem patriotischen Zweck, als dem Versuch, die Grundlagen zu aufzudecken, auf welchen ein künftiger äthiopischer Civil Code stehen könnte. Es wurde gezeigt, dass der jetzige äCC die wichtigsten Systemansätze enthält. Hieraus kann ein neues Zivilgesetzbuch im Sinne des BGB entwickelt werden.

Bei einer Neuschaffung des äCC fiele einem Berater aber eine grundsätzlich andere Aufgabe zu, als sie David für sich gesehen hat. David hat, in einem Bilde zu sprechen, nicht nur Bauplan, Gerüst und das Bauwerk ausgeführt, sondern auch gleich die Räume wohnlich eingerichtet. Da muss man sich nicht wundern, wenn der Bauherr (= die äthiopische Rechtsgemeinschaft) darin zu wenig Eigenes sieht und sich nicht so richtig zu Hause fühlt. Bei einer Neufassung eines äthiopischen bürgerlichen Gesetzbuches hätte der heutige ausländische Berater nur die Aufgabe, am Bauplan, der Statik und dem Gerüst, also am systematischen Aufbau des Gesetzes, mitzuwirken. Äthiopien müßte sich

⁵³ Krzeczunowicz, Jerzy *The Ethiopian Law of Compensatiom for Damage*. Selbstverlag der Rechtsfakultät von Addis Abeba

⁵⁴ Selbstverlag der Rechtsfakultät von Addis Abeba

um Raumaufteilung und – ausrüstung des zu bauenden juristischen Hauses, also den normativen Inhalt des Gesetzes, selbst kümmern. Anders als noch 1960 dürfte das Land heute auch die einheimischen Experten haben, das zu tun.

IX. Zivilgesetzgebung und Verfassungsrecht

Der bundesstaatliche Aufbau der Föderalen Demokratischen Republik Äthiopien – Federal Democratic Republic of Ethiopia (FDRE) gibt den Bundesstaaten eine Allzuständigkeit in der Rechtssetzung.⁵⁵ Die Verfassung beschreibt die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes in Art. 55. Hervorzuheben sind Art. 55 Nr 4: *It shall enact a commercial code.* und Nr 6: *It shall enact civil laws which the House of Representatives (entspricht unserem Bundestag) deems necessary to establish and to sustain one economic community.* Der Bund hat eine Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich des bürgerlichen Rechtes also nur insofern das Gesetz der Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsraums dient. Wesentliche Teile des jetzigen Civil Code, insbesondere die Vorschriften zum Familien- und Erbrecht, dürften daher bereits jetzt nicht mehr verfassungsgemäß sein, weil die FDRE als Rechtsnachfolger des als Einheitsstaat organisierten Kaiserreiches entsprechende Gesetzgebungszuständigkeit nicht mehr hat. Art. 9 I sagt ausdrücklich: *Any law... which contravenes this Constitution shall be of no effect.* Die insgesamt nicht besonders glücklich formulierte Verfassung enthält auch keine Überleitungsvorschriften.

Zu einem Verfassungsproblem kann die Tatsache werden, dass es keine dem Art. 31 Grundgesetz (Bundesrecht bricht Landesrecht) entsprechende Vorschrift in der Verfassung gibt.⁵⁶ Es besteht zwar die Meinung, dass Art. 55 eine exklusive Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes begründe, woraus dieses Prinzip wohl, wenn auch nicht mit Sicherheit, abzuleiten wäre.⁵⁷ Das wird aus der Sachgerechtigkeit und daraus hergeleitet, dass es in einem Bundesstaat zur Sicherung seiner Einheit einfach so sein müsse. Das leuchtet zwar ein, aber so steht nicht in der Verfassung. In Verbindung mit Art. 62 (Möglichkeit der Sezession, s.o. II) kann ein Bundesland also leicht versuchen, die Einheit des Staates durch übergreifende Gesetze aushöhlen. Es erscheint daher verfassungsmäßig nicht vorverneht, dass die Bundesländer ihr eigenes materielles Zivilrecht schaffen und den erwähnten Art. 55 Nr 6 damit wegargumentieren, dass es in den USA, deren Autorität auch im Verfassungsrecht oft zugrunde gelegt wird, auch so sei. Fragen dieser Art werden aber bisher anscheinend nicht gestellt und können im Rahmen dieser Ausführungen auch nicht vertieft werden.

Zusammenfassung

⁵⁵ Der Einfachheit halber wird hier die durchaus entsprechende deutsche Terminologie Bundes – Länder benutzt

⁵⁶ Hier liegt übrigens eine weitere interessante Parallele zur Rechtslage im ehemaligen Jugoslawien vor. Die „Dayton-Verfassung“ von Bosnien-Herzegowina hat ebenfalls keine Vorschrift wie Art. 31 GG. Die verfeindeten Entitäten können also, ganz legal im Grunde tun, was sie wollen, ohne sich um den ungeliebten Staaten zu kümmern..

⁵⁷ vgl. Seleshi Zeyohannis, Teaching Materials, Constitutional Law II (Stand 2012), S. 90 ff

Mit dem äthiopischen Civil Code von 1960 sollte dem sich entwickelnden Staat ein modernes Zivilrecht gegeben werden. Er enthält Elemente des französischen Rechts und Systemelemente, wie sie im BGB und in Rechtsordnungen hervortreten.

Der äCC hat im Staate keine Wurzel geschlagen. Er ist völlig veraltet und von neuen Gesetzen vielfach überholt. Es wird angeregt, in Äthiopien ein völlig neues Zivilgesetzbuch zu schaffen. Die systematischen Grundlagen dazu sind im jetzigen Code gelegt. Auf diesen könnte aufgebaut werden.

Für die Frage, in welcher Sprache ein neues Zivilgesetzbuch zu erlassen wäre, bietet sich keine Lösung an, es sei denn Äthiopien schreibt das neue Gesetz (damit wohl auch alle künftigen Gesetze) in englischer Sprache. Ein Vorrang für das bisher in der Gesetzgebung verwendete Amharische, entspricht wohl nicht der Verfassung. Dazu bedürfte es einer Verfassungsänderung, die anzuraten ist.

Die unter IX berührten Verfassungsfragen sollten frühzeitig aufgenommen werden, bevor sich die als möglich beschriebenen Sezessionstendenzen geltend machen.

Adama, 21.4.12

*

Literatur

- | | |
|------------------|---|
| Aklilu Habtewold | Aklilu remembers. – Historical reflections from a prison cell Aklilu Habtewold, Zweisprachig Amharisch – Englisch
Addis Abeba University Press 2. Aufl. 2011
(ISBN 078-99944-52-32-3) |
| Beckstrom, John | Transplantation of Legal System: An Early Report on the Reception of Western Laws in Ethiopia
The American Journal of Comparative Law 1973, 557 ff |
| Brietzke, Paul | Private Law in Ethiopia
(1974) J.A.L. S.149 ff |
| David, René | A Civil Code for Etiopia: Considerations on the codification oft he Covil law in African countries
Tulane Law Review 1963, S. 187 ff
(zitiert: David CC)

Commentary on Contracts in Ethiopia
a.d.Frz. von M. Kindred. |

- Selbstverlag der Rechtsfakultät der Universität Addis Abeba, 1973, (106 S.).
(zitiert: David Com)
- Aberra Jemberre/
Woldetensay Woldemelak, An Introduction to the Legal History of Ethiopia 1974 – 2009.
Shama Books Addis Abebeba, 2011,
ISBN 978-99944-0-057-7, S. 11
- Krzeczunowicz, George The Ethiopian civil code: its usefulness, relation to custom and applicability
(1963) J.A.L. S. 172 ff
- The Ethiopian Law of Compensation For Damage
Selbstverlag der Rechtsfakultät der Universität Addis Abeba 1977, 354 S.
(Zitiert. Damage)
- Formation and Effects of Contracts in Ethiopian Law
Selbstverlag der Rechtsfakultät der Universität Addis Abeba, 1983 (Neudruck 1996; 169 S.)
(Zitiert: Form)
- Merse Hazen Wolde Qirqos Of What I saw and heard- The last years of emperor Menelik II,
Centre Francais des Études Èthiopiennes & Zamra Publishers, 2004, Ü.a.d. Amharischen von Haile Habtu
- Russell, Franklin F. Coment on the new Ethiopian Civil Code
Brookly Law Review 1963, 236 ff
- Sedler, Robert A. The development of Legal Systems: The Ethiopian Experience
Iowa Law Review 1967, 562 ff
- Singer, Norman Modernization of Law in Ethiopia: A Study in Process and Personal Values
Harvard International Law Journal 1970, 73 ff
- Teferi, Lubo The post 1991 ‘inter-ethnic’ conflicts in Ethiopia: An investigation
Journal of Law and Conflict Resolution Vol. 4(4), pp. 62-69, April 2012
Available online at
<http://www.academicjournals.org/JLCR> DOI: 10.5897/JLCR11.045 ISSN 2006-9804 © 2012 Academic Journals

Vestal, Theodore,

The Lion of Juda in the New World, Praeger, 2011,
ISBN 978-0-313-38620-6.

Vanderlinden, Jacques

The Law of Physical Persons – Art. 1- 393
Selbstverlag der Rechtsfakultät der Universität Addis
Abeba, 1969 (Neudruck 2002, 136 S.).

Finis.